

## VERORDNUNG

### **über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Zülpich vom 15.12.2000**

---

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. 1 S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. 1 S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischem Arbeitsschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Zülpich verordnet:

#### **§1**

- (1) Verkaufsstellen im Kernstadtbereich der Stadt Zülpich dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
  - a) Sonntag der Quirinus-Kirmes,
  - b) Sonntag des Straßenmarktes,
  - c) Sonntag der Michael-Kirmes und
  - d) Sonntag des Weihnachtsmarktes, sofern dieser nicht in den Dezember fällt.
- (2) In allen anderen Ortsteilen der Stadt Zülpich dürfen Verkaufsstellen an dem Sonntag der jeweiligen Großkirmes ebenfalls in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Verkaufsstellen, die von diesen Regelungen Gebrauch machen, müssen an den jeweils vorausgehenden Samstagen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

#### **§2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb dieser zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### **§3**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zülpich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird daraufhingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zülpich, 15.12.2000

STADT ZÜLPICH  
Als örtliche Ordnungsbehörde

Ander  
Bürgermeister